

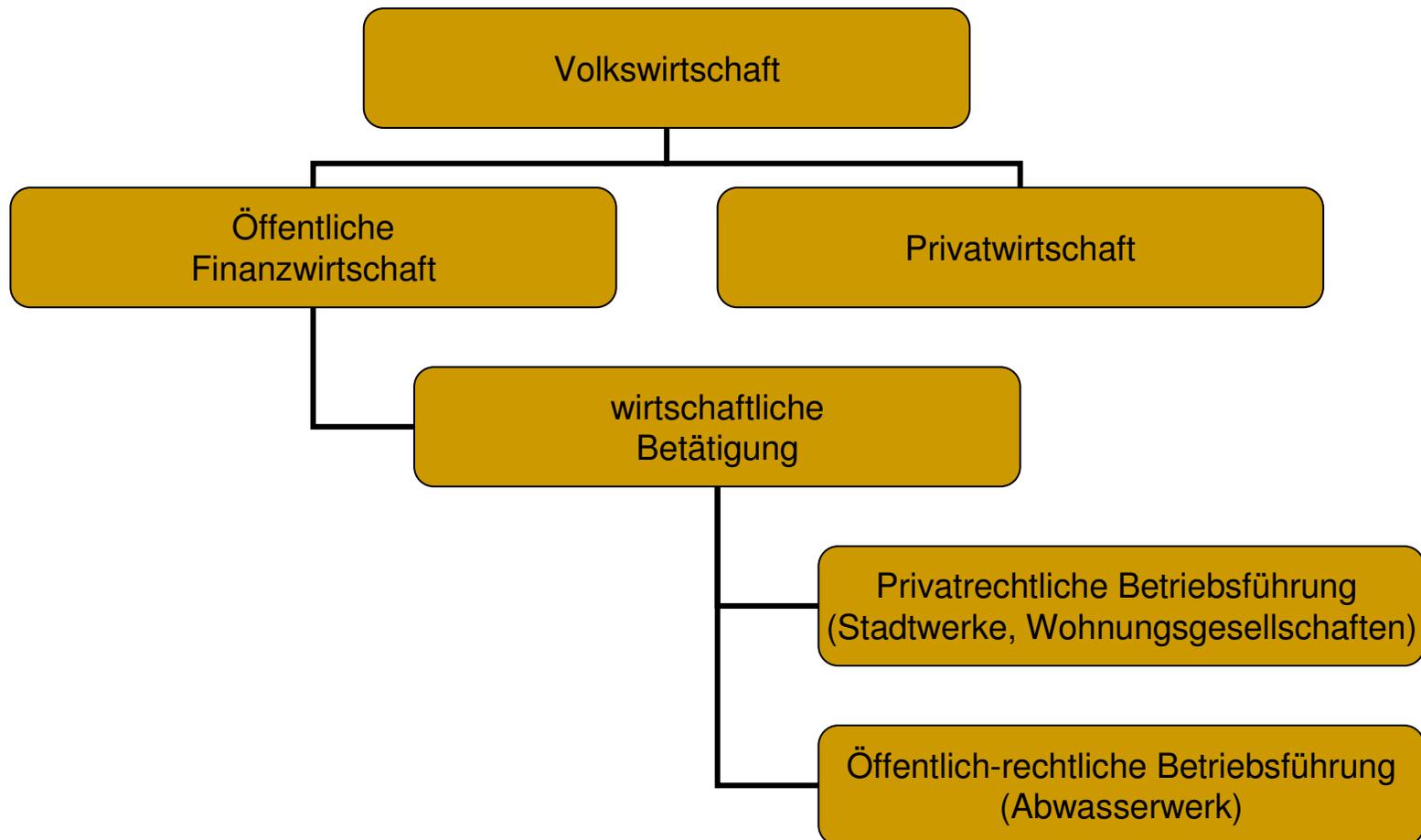
---

# Haushalt und Finanzen

---

Einführung in das gemeindliche  
Haushaltsrecht

# Abgrenzung der öffentlichen Finanzwirtschaft

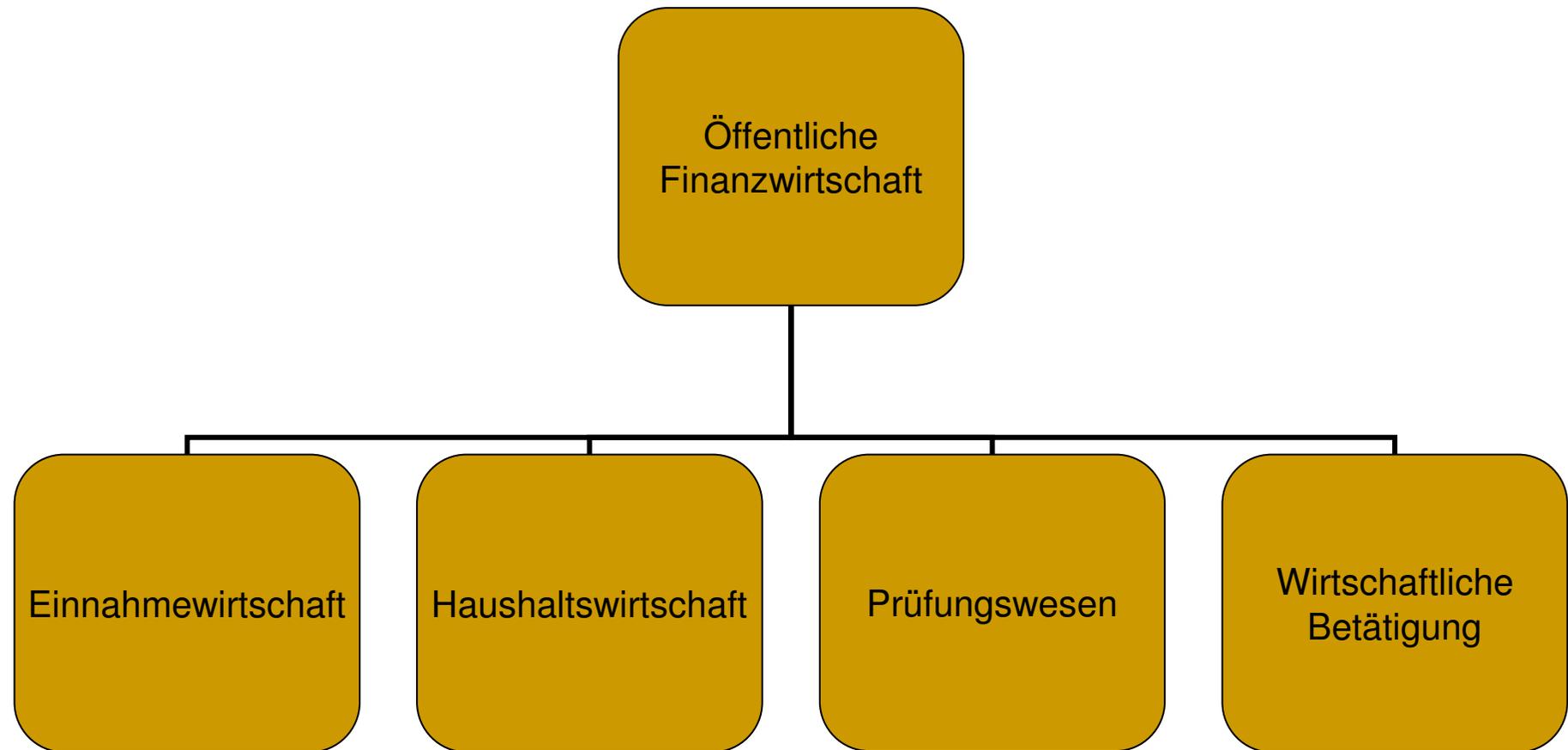


# Öffentliche Finanzwirtschaft - Privatwirtschaft

Öffentliche Finanzwirtschaft	Privatwirtschaft
Bedarfsdeckungsprinzip	Gewinnerzielungsabsicht
Starre Bindung an den Plan	Anpassung an die Marktlage
Zwangseinnahmen	Eigenmittel
Kameralistik (kommunale Doppik)	Kaufmännische Buchführung
Primäre Stellung der Ausgaben	Primäre Stellung der Einnahmen
Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht	„Egoistische“ Ziele
Minimalprinzip	Maximalprinzip

---

# Inhalt der öffentlichen Finanzwirtschaft

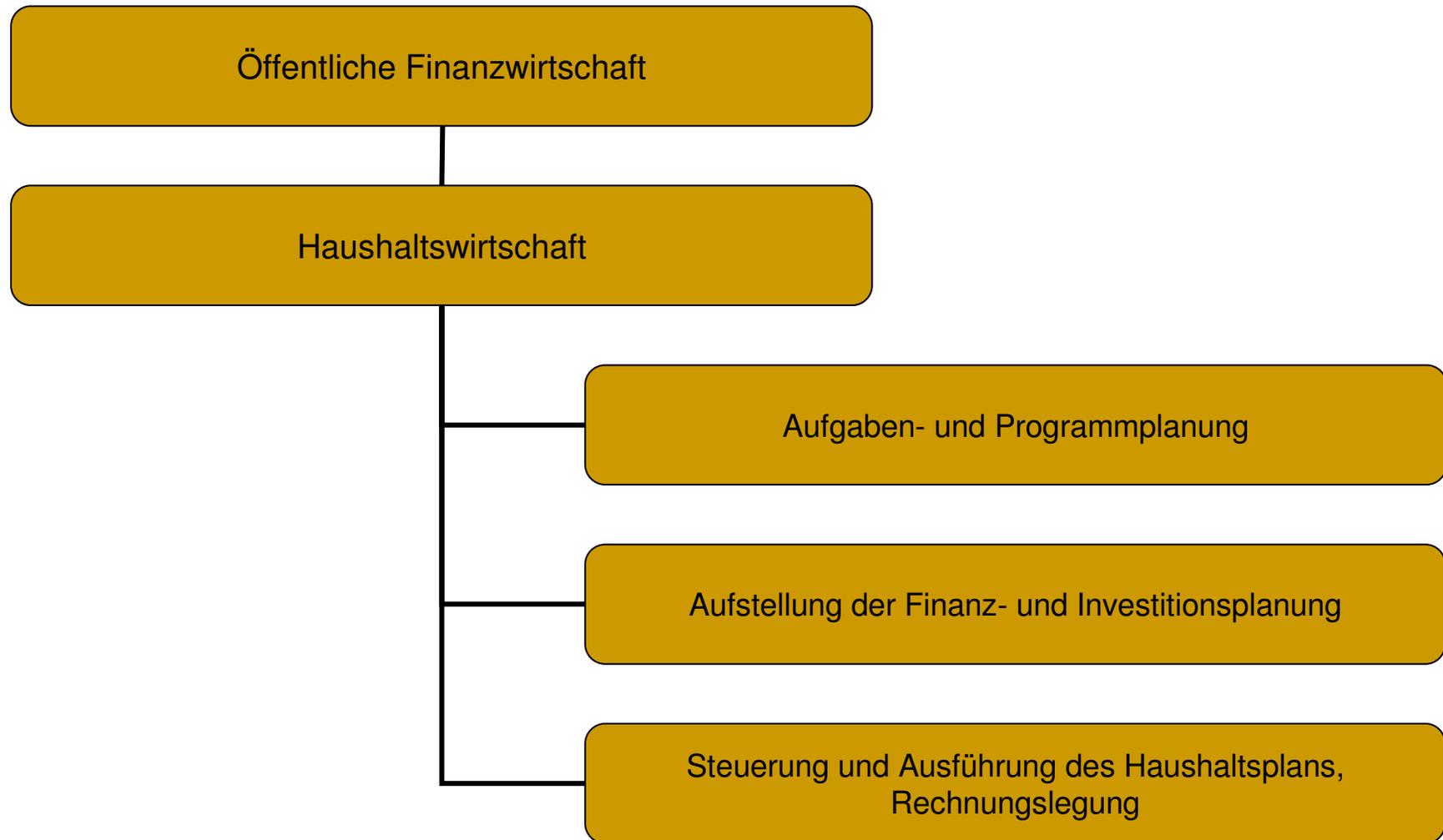


# Inhalt der öffentlichen Finanzwirtschaft



---

# Inhalt der öffentlichen Finanzwirtschaft



---

# Ablauf der kommunalen Haushaltswirtschaft

Vorschläge (Bedarfsanmeldungen) der Organisationseinheiten der Verwaltung  
Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans durch die Kämmerei  
Vorlage des Entwurfs bei der Gemeindevertretung durch Bürgermeister

Grundsatzberatung im Finanzausschuss und den Fraktionen  
Einzelberatung des Haushaltsplanentwurfs in den Fachausschüssen  
Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung

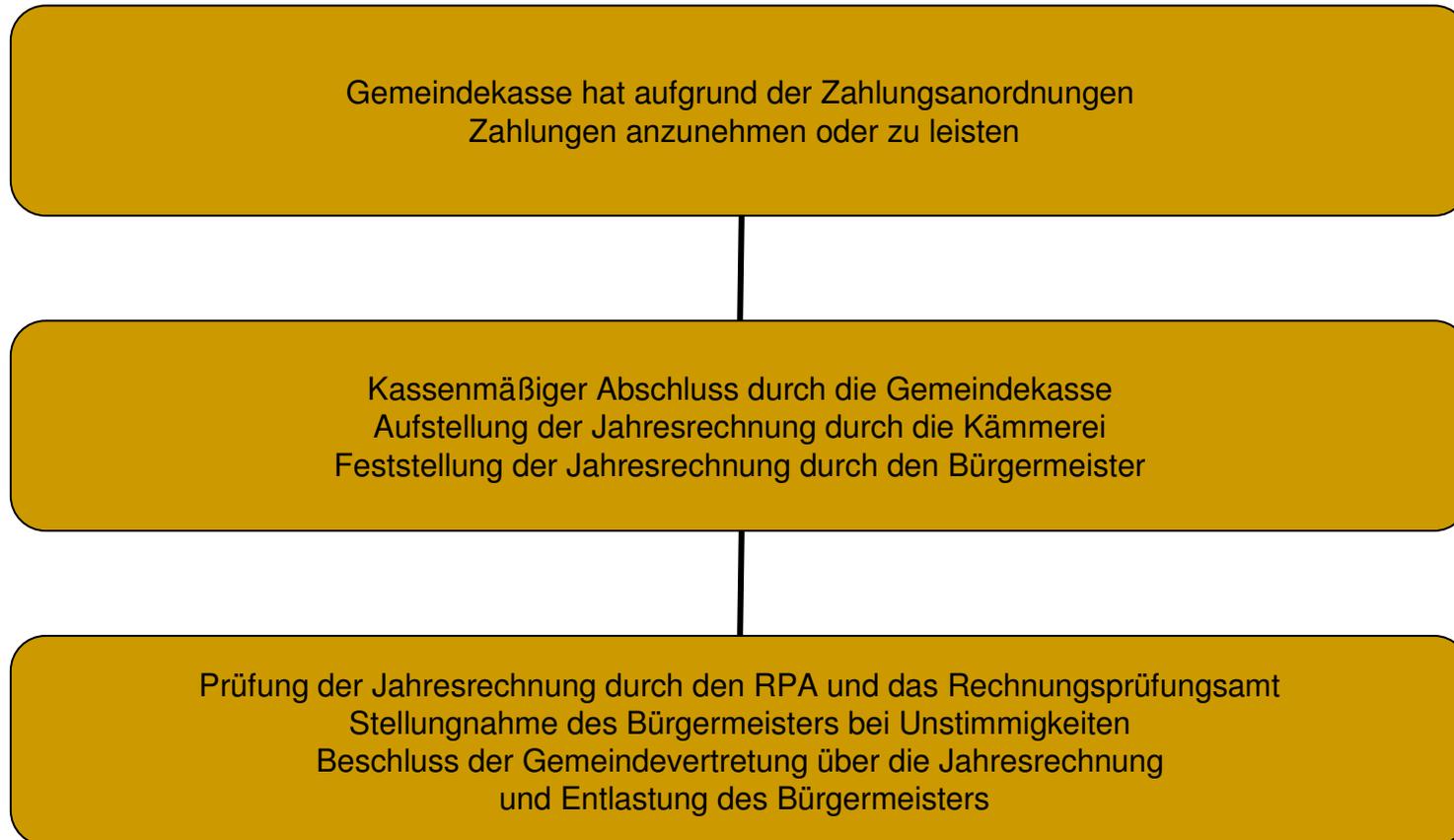
Übersendung der Haushaltssatzung mit Anlagen an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landrat, IM M-V)  
Bekanntmachung der genehmigten Haushaltssatzung durch den Bürgermeister  
Inkrafttreten der Haushaltssatzung ( 01.01. des Haushaltsjahres)

Ausführung des beschlossenen Haushaltsplans durch den Bürgermeister  
(Ansprüche der Gemeinde verfolgen, Verpflichtungen in den Grenzen des Haushaltsplans begründen,  
Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilen)

---

---

# Ablauf der kommunalen Haushaltswirtschaft



---

# Beispiel: Haushaltsplan für das Jahr 2009

**2008:** Aufstellung (Jahr vor dem Inkrafttreten = Haushaltsplanjahr)

beteiligt: Fachämter, Kämmerei, Gemeindevertretung

**2009:** Ausführung (laufendes Jahr = Haushaltsjahr)

beteiligt: gesamte Verwaltung,  
Gemeindevertretung (z.B. Entscheidungen zu über-  
und außerplanmäßigen Ausgaben)

**2010:** Abrechnung, Prüfung und Entlastung (nachfolgendes Jahr)

beteiligt: Kasse, Kämmerei, Rechnungsprüfungsamt,  
Rechnungsprüfungsausschuss, Gemeindevertretung

---

---

# Grundlagen der kommunalen Haushaltswirtschaft

- **Verfassung**

Art. 28 GG, Art. 72 ff. Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern

- **Gesetze**

Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums, Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder, Abgabenordnung, Kommunalabgabengesetz, Kommunalprüfungsgesetz, Kommunalverfassung M-V

- **Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse**

Gemeindehaushaltsverordnung, Gemeindegassenverordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne mit den jeweils hierzu ergangenen Ausführungsanweisungen durch Runderlasse

---

---

# Allg. Grundsätze kommunaler Haushaltswirtschaft

## § 43 Kommunalverfassung M-V

- (1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die **stetige Aufgabenerfüllung** gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft erfolgt nach den Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**. Den Erfordernissen des **gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts** ist Rechnung zu tragen.
  - (2) Der **Haushalt** ist in jedem Haushaltsjahr **auszugleichen**.
  - (3) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, hat die Gemeindevertretung ein **Haushaltssicherungskonzept** zu beschließen. Darin ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird...
-

---

# Stetige Aufgabenerfüllung

- Grundsatz hat Vorrang vor allen anderen Überlegungen
  - Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer (gesetzlichen, vertraglichen, freiwilligen) Aufgaben gesichert ist
  - Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (§ 2 KV M-V) sollen nicht nur auf die Dauer eines Jahres – wie es den Grundzügen des Haushaltsrechts entspricht – sondern langfristig erledigt werden können
  - Gemeinde muss durch eine sorgsam vorausschauende Finanzplanung sicherstellen, dass die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben im Rahmen der Ausgabenentwicklung und der Einnahmemöglichkeiten auch in Zukunft gewährleistet ist
-

---

# Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (I)

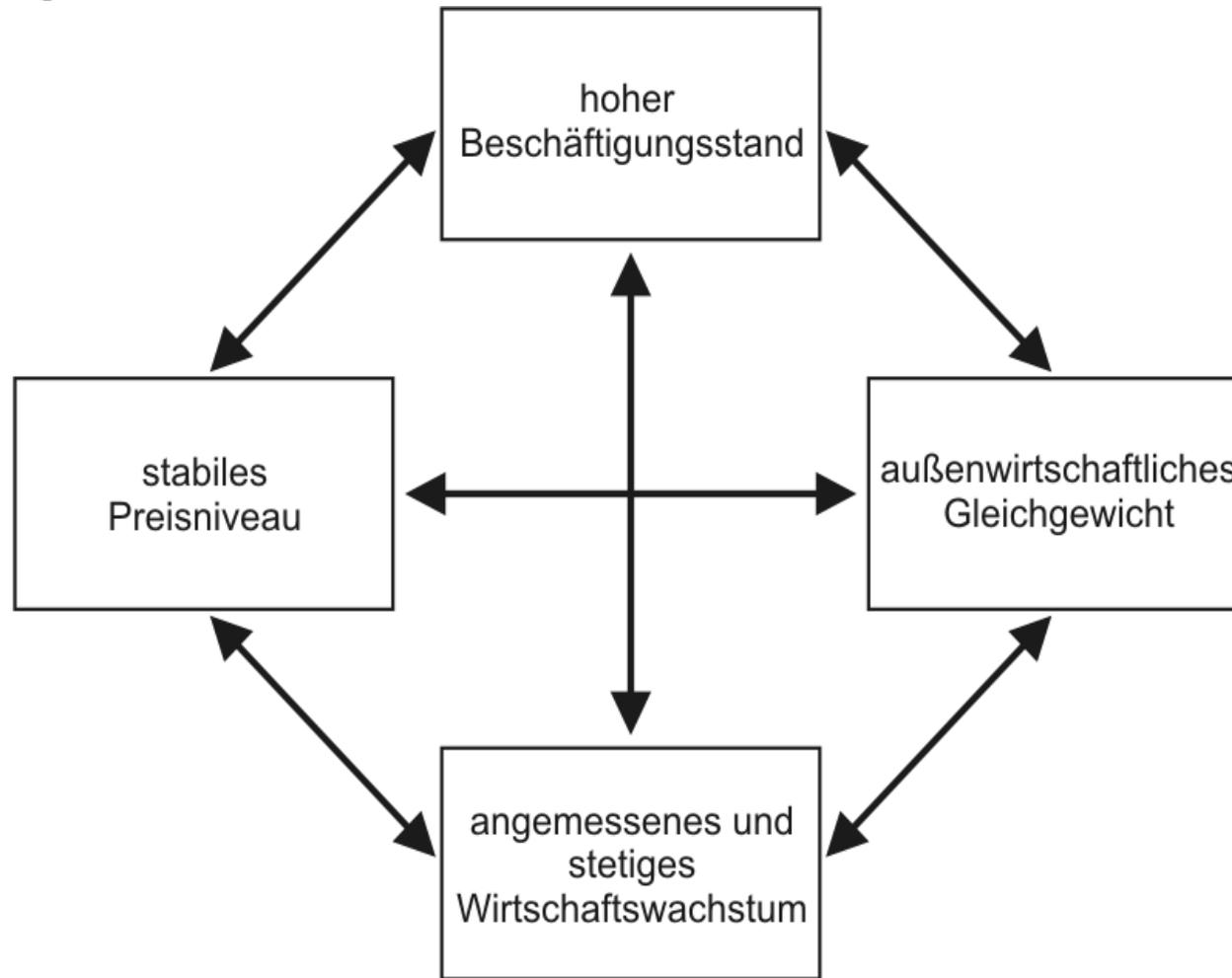
- Grundsatz erstreckt sich sowohl auf die Planung als auch auf die Ausführung des Haushalts
  - Sparsamkeit bedeutet, dass die Ausgaben (ohne Vernachlässigung der Aufgabenerfüllung) möglichst niedrig sind, um die Abgabepflichtigen so gering wie möglich zu belasten
  - Aber: Sparsamkeit muss nicht unbedingt Wirtschaftlichkeit bedeuten. Zwar kann eine Maßnahme sparsam sein, weil sie die geringsten Kosten verursacht. Sie kann dennoch unwirtschaftlich sein, wenn in der Zukunft hohe Folgekosten zu erwarten sind.
  - Durch den Hinweis auf die Wirtschaftlichkeit wird das Verhältnis von Aufwand und Nutzen angesprochen. Ziel ist, dass der Aufwand (Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Unterhaltungskosten) zu dem erzielten Nutzen (Qualität der Ausführung und Aufgabenerfüllung) in einem möglichst günstigen Verhältnis steht.
-

---

# Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (II)

- Beachtung der Wirtschaftlichkeit ist besonders bei gemeindlichen Investitionen geboten (jede Investitionsentscheidung verursacht später laufende Kosten)
  - Gemeinde bieten sich vor Durchführung einer Investition folgende Alternativen, die vor dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewerten sind:
    - Wahl zwischen Investition und Nichtinvestition,
    - Wahl zwischen sofortiger oder späterer Investition,
    - Wahl zwischen verschiedenen qualitativen Ausführungen, für dasselbe Investitionsvorhaben unter Berücksichtigung der Folgekostenabschätzung
-

# Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts



---

# Haushaltsausgleich

- die hat Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist
  - dies ist nur möglich, wenn die vorhandenen bzw. erzielbaren Haushaltsmittel auf Dauer ausreichen, um den Ausgabebedarf zu decken; folgerichtig muss der **Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein**
  - der Begriff „Haushalt“ umfasst nicht nur den aufzustellenden Haushaltsplan; auch die Ausführung des Haushaltsplans (Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben), das Ergebnis der Jahresrechnung und nicht zuletzt die Finanzplanung sind nach Möglichkeit in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu gestalten
  - wenn ausnahmsweise ein nicht ausgeglichener Haushaltsplan vorgelegt wird, ist dies mit der Verpflichtung verbunden, in Form eines **Haushaltssicherungskonzepts** Aussagen über die baldige Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs zu treffen
-

---

# Das kommunale Haushaltsrecht

- Das kommunale Haushaltsrecht ist in vielen Vorschriften mit dem staatlichen Haushaltsrecht vergleichbar.
  - Abweichungen :
    - Trennung in einen Haushalt mit vermögensunwirksamen (Verwaltungshaushalt) und vermögenswirksamen (Vermögenshaushalt) Einnahmen und Ausgaben, weil die Investitionen auf kommunaler Ebene größeres Gewicht haben, als in Land oder Bund
    - Staatliche Haushaltsrechnung ist nach dem Ist-Prinzip ausgerichtet; kommunale Haushaltsrechnung erfolgt nach dem Soll-Prinzip
    - Im staatlichen Bereich erfolgt umfassende Vermögensrechnung; Gemeinden müssen eine Vermögensrechnung nur für ihre kostenrechnenden Einrichtungen erstellen.
-

---

# Die kommunale Haushaltssatzung

- Grundgesetz bestimmt in Art. 28 Abs. 2, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.
  - Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die finanzielle Eigenverantwortung der kommunalen Ebene
  - in der Kommunalverfassung wird den Gemeinden das Recht zuerkannt, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzungen zu regeln (vgl. § 5 KV M-V)
  - verfassungsmäßig gewährleistetes Satzungsrecht findet in der kommunalen Haushaltssatzung (als Teil des Haushaltsplans) seine Entsprechung
-

---

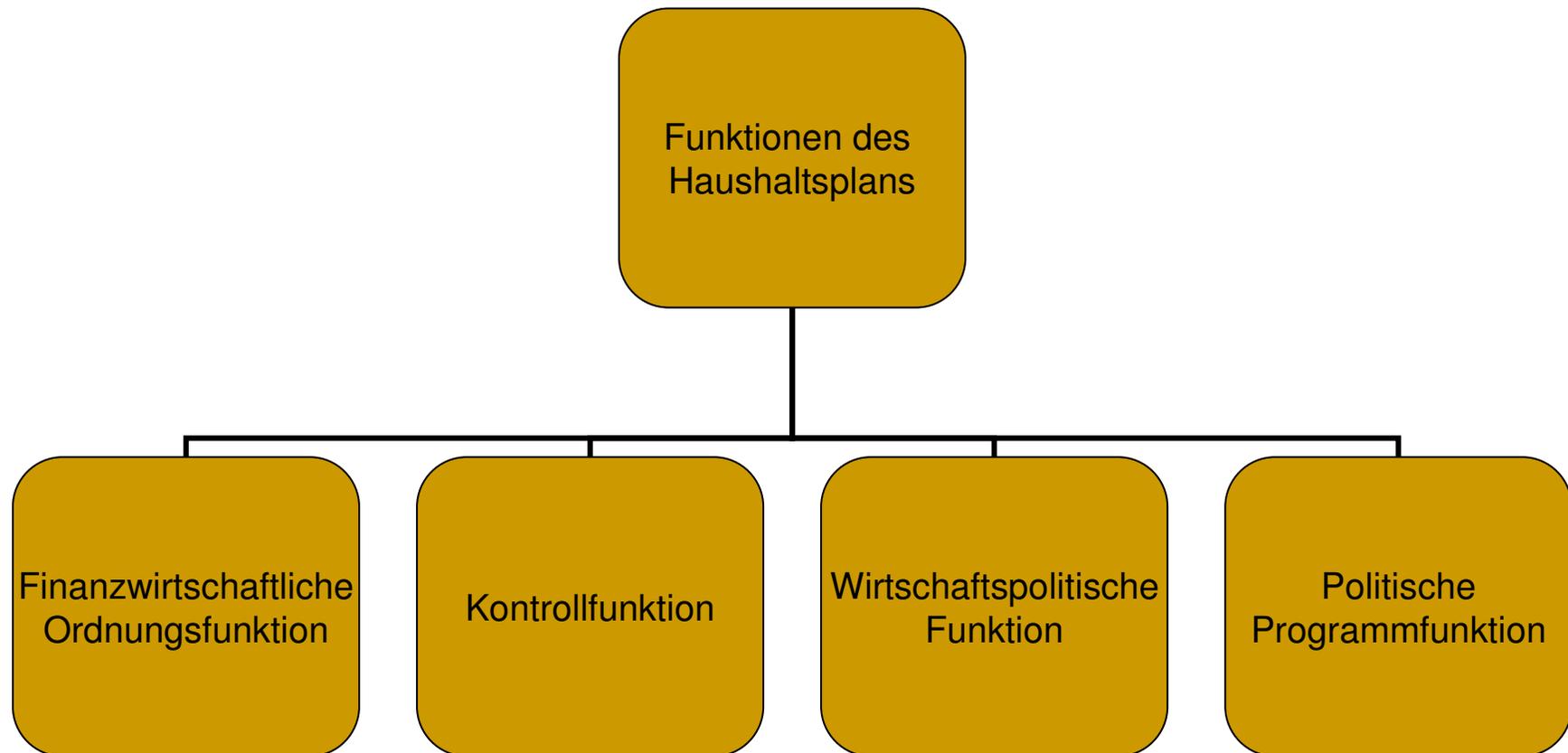
# Der kommunale Haushaltsplan

- ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistende Ausgaben und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen
  - ist in seiner Eigenschaft als Finanzierungsplan für die Haushaltsführung der Gemeinde im Innenverhältnis verbindlich
  - Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben; er entfaltet demnach keine Außenwirkung (§ 46 Abs. 3 KV M-V)
-

---

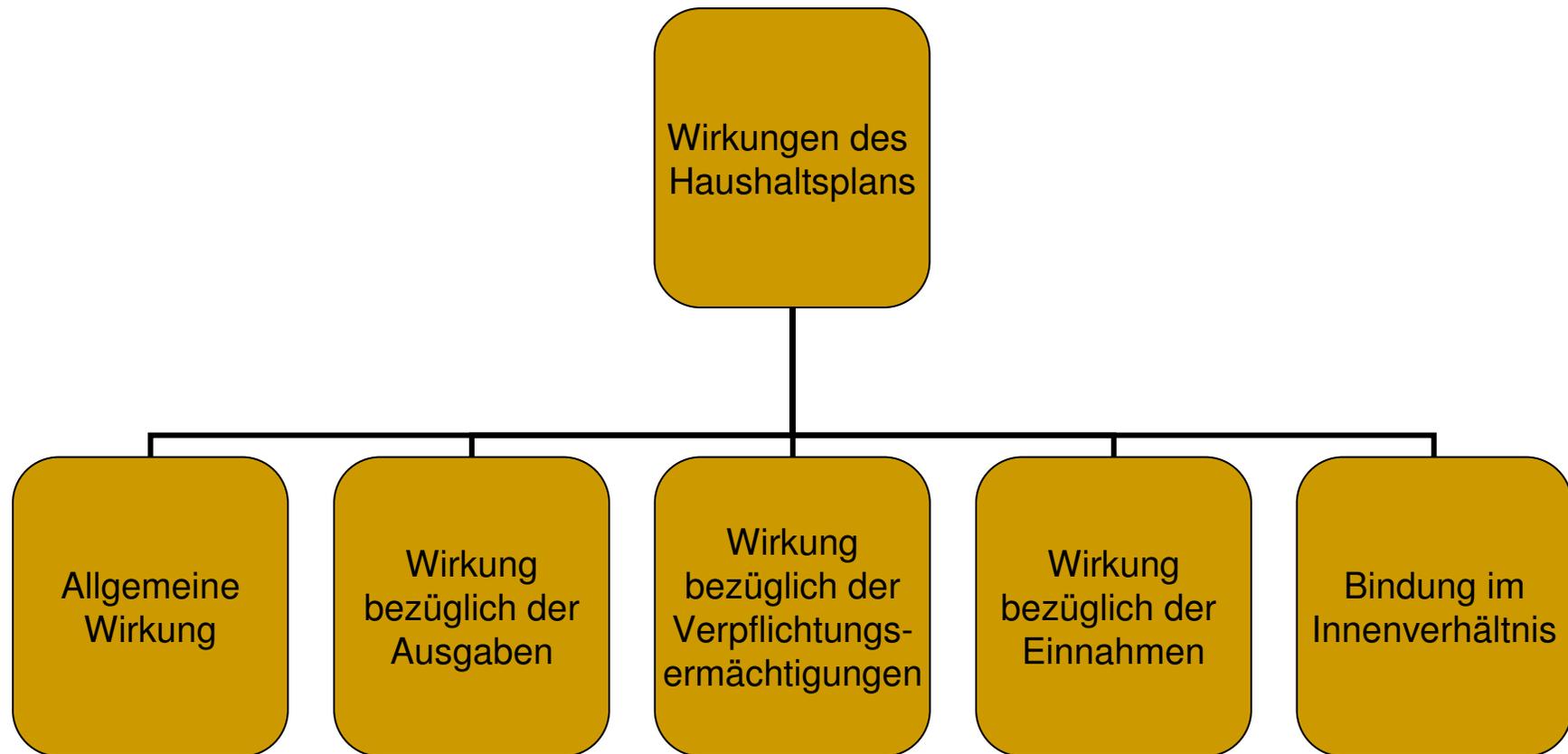
# Der kommunale Haushaltsplan

Die Bedeutung des Haushaltsplans lässt sich an seinen Funktionen erkennen:

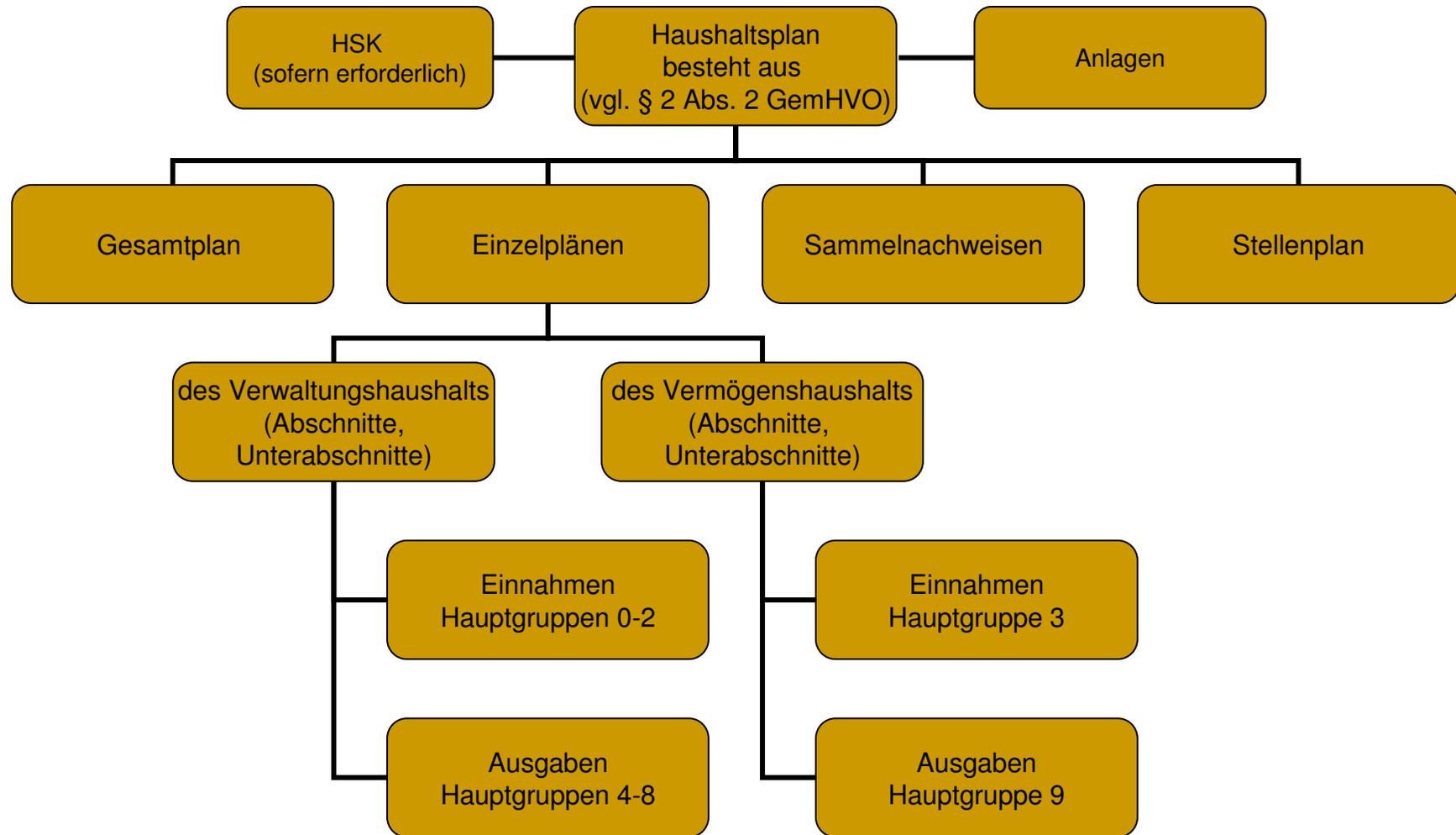


---

# Der kommunale Haushaltsplan



# Der kommunale Haushaltsplan



---

# Der kommunale Haushaltsplan

Die Einzelpläne :

**Einnahmen und Ausgaben** verteilen sich aufgrund sachlicher Gesichtspunkte in **Einzelplänen** auf den **Verwaltungs- und Vermögenshaushalt** (Zuordnung gem. § 1 GemHVO)

Damit die Vielzahl der Einzelpositionen gefunden werden kann und der Haushaltsplan lesbar ist, sind die Einzelpläne **nach Aufgabenbereichen** in Abschnitte und Unterabschnitte **gegliedert** (§ 5 Abs. 1 GemHVO).

**Durch die Gruppierung** werden die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte **nach ihren Arten geordnet** (§ 5 Abs. 2 GemHVO i.V.m. vom Innenministerium erlassenen Gliederungs- und Gruppierungsplan)

---

# Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne



## Wo

werden die Aufgaben wahrgenommen?

10 Einzelpläne

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2 Schulen
- 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
- 4 Soziale Sicherung
- 5 Gesundheit, Sport, Erholung
- 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
- 7 Öffentliche Einrichtungen,  
Wirtschaftsförderung
- 8 Wirtschaftliche Unternehmen,  
allg. Sondervermögen
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

## Was

für Einnahmen und Ausgaben sind das?

10 Hauptgruppen

- Einnahmen:
- 0 Steuern, allgemeine Zuweisungen
  - 1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
  - 2 Sonstige Finanzeinnahmen
  - 3 Einnahmen des Vermögenshaushalts
- Ausgaben:
- 4 Personalausgaben
  - 5/6 sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand
  - 7 Zuweisungen und Zuschüsse  
(nicht für Investitionen)
  - 8 Sonstige Finanzausgaben
  - 9 Ausgaben des Vermögenshaushalts

---

# Auffinden einer Haushaltsstelle im Haushaltsplan

Beispiel: Wie hoch sind die geplanten Ausgaben für die Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen nach § 34 KJHG in Greifswald ?

Gliederungsnummer: Einzelplan 4 (Soziale Sicherung)  
(Wo?) Abschnitt 45 (Jugendhilfe nach dem KJHG)  
Unterabschnitt 4557 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34)  
in Greifswald fünfstellig, also: 45570

Gruppierungsnummer: Ausgaben  
(Was?) Hauptgruppe 7 (Zuweisungen und Zuschüsse, nicht für Investitionen)  
Gruppe 77 (Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen)  
Untergruppe nicht vorgegeben  
in Greifswald sechstellig, also: 770000

Haushaltsstelle lautet: 45570.770000 (1.239.000 EUR)

---

---

# Auffinden einer Haushaltsstelle im Haushaltsplan

Beispiel: Wie hoch sind die geplanten Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs in Greifswald ?

Gliederungsnummer: Einzelplan 1 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung)  
(Wo?) Abschnitt 11 (Öffentliche Ordnung)  
kein Unterabschnitt vorgegeben  
in Greifswald fünfstellig, also: 11000

Gruppierungsnummer: Einnahmen  
(Was?) Hauptgruppe 2 (Sonstige Finanzeinnahmen)  
Gruppe 26 (weitere Finanzeinnahmen)  
Untergruppe 260 (Bußgelder u.Ä.)  
in Greifswald sechsstellig, also: 260000  
(wegen weiterer Unterteilung der Bußgeldeinnahmen hat die Überwachung des ruhenden Verkehrs in HGW: 260010)

Haushaltsstelle lautet: 11000.260010 (500.000 EUR)

---

---

# Auffinden einer Haushaltsstelle im Haushaltsplan

Beispiel: Wie hoch sind die geplanten Ausgaben für Honorare an der Volkshochschule in Greifswald ?

Gliederungsnummer: Einzelplan 3 (Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege)  
(Wo?) Abschnitt 35 (Volksbildung)  
Unterabschnitt 350 (Volkshochschulen)  
in Greifswald fünfstellig, also: 35000

Gruppierungsnummer: Ausgaben  
(Was?) Hauptgruppe 4 (Personalausgaben)  
Gruppe 41 (Dienstbezüge und dgl.)  
Untergruppe 416 (Beschäftigungsentgelte und dgl.)  
in Greifswald sechsstellig, also: 416000

Haushaltsstelle lautet: 35000.416000 (108.000 EUR)

---

---

# Auffinden einer Haushaltsstelle im Haushaltsplan

Beispiel: Wie hoch sind die geplanten Gewerbesteuereinnahmen?

Gliederungsnummer: Einzelplan 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft)  
(Wo?) Abschnitt 90 (Steuern, allgemeine Zuweisungen)  
kein Unterabschnitt vorgegeben

in Greifswald fünfstellig, also: 90000

Gruppierungsnummer: Einnahmen  
(Was?) Hauptgruppe 0 (Steuern, allgemeine Zuweisungen)  
Gruppe 00 (Realsteuern)  
Untergruppe 003 (Gewerbesteuer nach Ertrag)

in Greifswald sechsstellig, also: 003000

Haushaltsstelle lautet: 90000.003000 (12.500.000 EUR)

---

---

# Auffinden einer Haushaltsstelle im Haushaltsplan

Beispiel: Wie hoch sind die für dieses Jahr geplanten Ausgaben für die Sanierung des Jahn-Gymnasiums, Haus 2 ?

Gliederungsnummer: Einzelplan 2 (Schulen)  
(Wo?) Abschnitt 23 (Gymnasien)  
Unterabschnitt nicht vorgegeben

in Greifswald fünfstellig, also: 23000

Gruppierungsnummer: Ausgaben  
(Was?) Hauptgruppe 9 (Ausgaben des Vermögenshaushalts)  
Gruppe 94,95,96 (Baumaßnahmen)  
Untergruppe nicht vorgegeben

in Greifswald sechsstellig, also: 940000  
(wegen weiter Unterteilung: 940300)

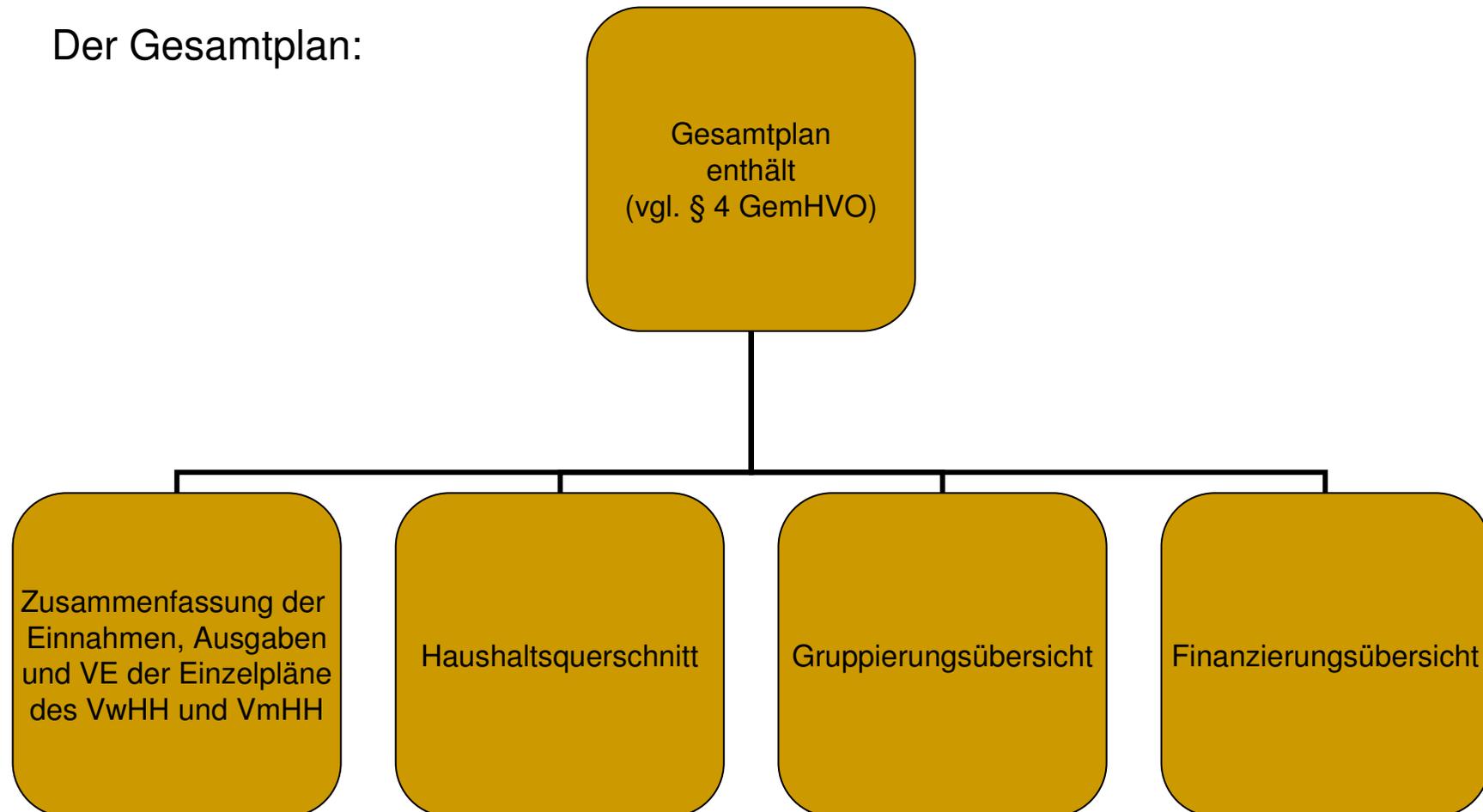
Haushaltsstelle lautet: 23000.940300 (2.004.300 EUR)

---

---

# Der kommunale Haushaltsplan

Der Gesamtplan:



# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Gegenüberstellung der Rechnungssysteme - Eckpunkte

<b>Kameralistik</b>	<b>Kaufmännisches Rechnungswesen</b>
ca. 16. Jahrhundert	ca. 16. Jahrhundert
Ziel – Abbildung der Bedarfsdeckung	Ziel – Abbildung des Erfolges
Können die Einnahmen den Bedarf decken?	Wie viel Gewinn kann erzielt werden?
Input	Output
Geldrechnung	Vermögensrechnung

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Gegenüberstellung der Rechnungssysteme - Eckpunkte

Der Haushalt ist die Darstellung der Veränderung von Bestandsgrößen in einer Rechnungsperiode.

Kameralistik	Kaufmännisches Rechnungswesen
Einnahmen	Einzahlung
Ausgaben	Auszahlung
-	Gewinn (Ertrag)
-	Verlust (Aufwand)
-	Abschreibung, Zuschreibung

---

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Doppik – Doppelte Buchführung in Konten

Die Doppik ist der Versuch das kaufmännische Rechnungswesens auf die Rechnungslegung der öffentlichen Hand zu übertragen.

Zahlreiche Abweichungen zum Handelsrecht und der kaufmännischen Praxis sind wegen der verschiedenen Problemlagen und Zielstellungen unvermeidlich.

---

---

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Doppik – Doppelte Buchführung in Konten

Ziele des Neuen Haushalts- und Rechnungswesens:

1. Förderung der intergenerativen Gerechtigkeit durch

- Zuordnung von Kosten zu der Periode, in der die Ursache gesetzt wurde
- Vollständige Erfassung und Darstellung von Vermögen und Schulden

2. Modernisierung der Haushaltswirtschaft für bessere Wirtschaftlichkeit durch

- Wechsel von Input- zur Outputsteuerung
  - bessere Steuerungsinstrumentarien
  - Konzernbilanz, leichtere Verständlichkeit
-

---

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## intergenerative Gerechtigkeit

### Beispiel:

Ein Berufsfeuerwehrmann ist seit 1993 in der BF Greifswald im Einsatz. Er wird voraussichtlich im Jahr 2012 in Pension gehen.

Welcher Rechnungsperiode ist der Pensionsaufwand zuzurechnen?

### Kameral

**Bis** 2012 belastet die Pension den Haushalt nicht.

Die Pension ist **ab** dem Haushaltsjahr 2012 als Ausgabe im Haushaltplan enthalten, bis der Pensionsanspruch erlischt.

### Doppisch

Für die Pension wird in jedem Dienstjahr **bis** 2012 eine Rückstellung gebildet, aus der die Pensionsansprüche ab 2012 befriedigt werden können. Die Pension belastet den Haushalt **ab** 2012 nicht.

---

---

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## intergenerative Gerechtigkeit

### Beispiel:

Der Bauhof einer Stadt versucht seit Jahren in der Haushaltsanmeldung den 30 Jahre alten Multicar durch eine Neubeschaffung für 65.000 EUR zu ersetzen. Leider stand das Fahrzeug in der Priorität immer sehr weit hinten. Die Kosten für Reparaturen steigen von Jahr zu Jahr. Wie wirkt sich der Sachverhalt im Haushalt aus?

### Kameral

Die Investition von ca. 65 TEUR ist **im** Jahr der Anschaffung vollständig als Ausgabe zu veranschlagen.

### Doppisch

Für die Nutzung des Fahrzeugs wird in **jedem** Jahr der Nutzung ein Abschreibung veranschlagt, die dem Werteverzehr in dem Jahr entspricht. (6.500 EUR)

---

---

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Vollständige Erfassung und Darstellung von Vermögen und Schulden

### **Kameral**

Es gibt keine vollständige Übersicht zum Vermögen und den Schulden.

### **Doppisch**

Vermögen und Schulden der Kommune werden am Beginn und am Ende eines jeden Haushaltsjahres in Form einer Bilanz dargestellt.

## **Transparenz für Konsequenz!**

---

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Vollständige Erfassung und Darstellung von Vermögen und Schulden - Die Bilanz

<b>Aktiva</b>	<b>Bilanz zum 01.01.....</b>		<b>Passiva</b>
Immaterielles Vermögen	100.000	Eigenkapital	8.700.000
Unbebaute Grundstücke	5.200.000	Sonderposten	6.000.000
Bebaute Grundstücke	13.000.000		
Straßengrundstücke	14.000.000	Rückstellungen	2.000.000
Kunstgegenstände	300.000		
Fahrzeuge	400.000		
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	600.000		
Beteiligungen	500.000	Kredite	19.000.000
Vorräte	100.000		
Abgabeforderungen	400.000		
Flüssige Mittel	1.800.000	Lieferantenverbindlichkeiten	700.000
<b>Gesamt</b>	<b>36.400.000</b>	<b>Gesamt</b>	<b>36.400.000</b>

---

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Doppik – Doppelte Buchführung in Konten

Ziele des Neuen Haushalts- und Rechnungswesens:

1. Förderung der intergenerativen Gerechtigkeit durch

- Zuordnung von Kosten zu der Periode, in der die Ursache gesetzt wurde
- Vollständige Erfassung und Darstellung von Vermögen und Schulden

**2. Modernisierung der Haushaltswirtschaft für mehr Wirtschaftlichkeit durch**

- **Wechsel von Input- zur Outputsteuerung**
  - **bessere Steuerungsinstrumentarien**
  - **Konzernbilanz, leichtere Verständlichkeit**
-

---

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

Die BertelsmannStiftung meint:

## **Steuern statt rudern**

„Ein Ozeandampfer wird gesteuert: Der Kapitän weiß, wo er hinfahren will. Er legt die Route auf seiner Seekarte fest, er prüft während der Fahrt regelmäßig, ob das Schiff noch auf Kurs ist und nimmt dann (wenn nötig) eine Korrektur vor.“ (Dopatka, Friedrich, u.a.: KGSt. Politikerhandbuch 1999, S. 65)

Der Modernisierungsansatz verfolgt genau das. Stärkere Konzentration auf das Steuern, verlangt aber erhebliches Umdenken und anderes Agieren.

Das System kann deshalb nur zum Erfolg werden, wenn der Erfolg „gewollt“ wird.

---

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Wechsel von Input- zur Outputsteuerung

Gesamthaushalt	1	Gesamtbudget		
Teilhaushalt	1.05	Schule, Kultur, Jugend und Sport		
Hauptproduktbereich	2	Schule und Kultur	Verantwortlich :	Hannelore Melka
Produktbereich	2.7	Volkshochschulen, Büchereien u. a.	Produktart :	extern
Produktgruppe	2.7.2	Büchereien, Bibliotheken	Art der Aufgabe :	freiwillig
Produkt	2.7.2.01	Regionalbibliothek		
<b>Beschreibung</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Medienangebotes und Information</li> <li>- Sammlung, Erschließung und Bereitstellung von historischen und regionalkundlichen Sammlungen zu Wissenschaft und Forschung</li> <li>- Literaturvermittlung, Lese- und Medienkompetenz, Veranstaltungen</li> <li>- Publikationen zu Medien und Informationen</li> <li>- spezielle Dienstleistungen: Annalise-Wagner-Stiftung</li> </ul>				
<b>Auftragsgrundlage</b>			<b>Zielgruppe</b>	
Satzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg, Gebührensatzung der Regionalbibliothek der Stadt Neubrandenburg, Bibliothekskonzeption 2010 (Beschluss-Nr. 705/412/03), Erstes Landesraumordnungsprogramm M-V vom 30.06.93: Teil 1 Pkt. 2.1.2			Kinder und Jugendliche, Bürger, Institutionen, Vereine (Nutzer und Besucher)	
<b>Ziele</b>			<b>Leistung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch Kundenorientierung</li> <li>- Sicherung der Aktualisierungsquote von 9,1%</li> <li>- Erreichung eines Medienbestandes von 1,9 Medien je Einwohner</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medien und Information</li> <li>- Regionale Dienste</li> <li>- Veranstaltungen</li> </ul>	
<b>Kennzahlen</b>				
		Einheit	Plan 2008	
Zuschussbedarf je Entleihsart		EUR/Stck	2,38	
<b>Messzahlen</b>				
		Einheit	Plan 2008	
Anzahl Entleihungen		Stück	596.587	
Zuschuss Produkt (Aufwendungen-Ertrag)		EUR	1.418.400,00	

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Wechsel von Input- zur Outputsteuerung

Gesamthaushalt	1	Gesamtbudget		
Teilhaushalt	1.05	Schule, Kultur, Jugend und Sport		
Hauptproduktbereich	2	Schule und Kultur	Verantwortlich :	Joachim Miersch
Produktbereich	2.7	Volkshochschulen, Büchereien u. a.	Produktart :	extern
Produktgruppe	2.7.1	Volkshochschulen	Art der Aufgabe :	pflichtig
Produkt	2.7.1.01	Volkshochschulen		

### Beschreibung

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von:

- Lehrveranstaltungen in 6 Fachbereichen und von EU- und SGB-Maßnahmen
- Förderung des lebenslangen Lernens der Jugendlichen und Erwachsenen
- Unterstützung der Ausprägung persönlicher Kompetenzen der Teilnehmer
- Erhöhung der Integrationschancen bestimmter Zielgruppen (benachteiligte Jugendliche, Aussiedler, Ausländer)
- berufliche Weiterbildung der Teilnehmer und/oder Vorbereitung der Integration in den Arbeitsmarkt

### Auftragsgrundlage

Weiterbildungsgesetz M-V, Satzung und Entgeltordnung der Volkshochschule, Beschlüsse der Stadtvertretung zum Kulturentwicklungskonzept, Konzept der Volkshochschule

### Zielgruppe

Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr, Erwachsene

### Ziele

- Konzentration auf die Fachbereiche Grundbildung, Schulabschlüsse, Sprachen, Arbeit und Beruf unter Beachtung des Weiterbildungsgesetzes
- Verstärkung der Zusammenarbeit der Volkshochschulen der Region mit dem Ziel der Verbesserung der Kundenorientierung und der Erschließung von Synergien
- Vorbereitung des Umzugs der VHS ins Medien- und Veranstaltungszentrum
- Erbringung von 12.000 Unterrichtsstunden für ca. 3.500 Teilnehmer

### Leistung

Bedarfs- und Angebotsplanung:  
Lehrveranstaltungen in den Fachbereichen  
Gesellschaft, Politik, Umwelt/Kultur, Gestalten/Gesundheit/Sprachen/Arbeit und Beruf/  
Grundbildung, Schulabschlüsse sowie für EU- und SGB-Maßnahmen

### Kennzahlen

	Einheit	Plan 2008
Aufwendungen je U-std. Politik-Gesellschaft-Umwelt	EUR/h	73,69
Aufwendungen je U-std. Kunst-Gestalten	EUR/h	42,98
Aufwendungen je U-std. Gesundheit	EUR/h	53,73
Aufwendungen je U-std. Sprachen	EUR/h	53,73
Aufwendungen je U-std. Arbeit-Beruf	EUR/h	74,45
Aufwendungen je U-std. Grundbildung-Schulabschluss	EUR/h	37,22
Aufwendungen je U-std. EU u. SGB-III-Maßnahmen	EUR/h	29,08

### Messzahlen

	Einheit	Plan 2008
Anzahl U-Stunden Politik-Gesellschaft-Umwelt	Stunden	45,00
Aufwendungen Politik-Gesellschaft-Umwelt	EUR	3.316,00
Anzahl U-Stunden Kunst-Gestalten	Stunden	750,00
Aufwendungen Kunst-Gestalten	EUR	32.237,00
Anzahl U-Stunden Gesundheit	Stunden	600,00
Aufwendungen Gesundheit	EUR	32.237,00
Anzahl U-Stunden Sprachen	Stunden	3.600,00
Aufwendungen Sprachen	EUR	193.422,00

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Wechsel von Input- zur Outputsteuerung

Gesamthaushalt	1	Gesamtbudget		
Teilhaushalt	1.03	Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales		
Hauptproduktbereich	3	Soziales und Jugend	Verantwortlich :	Viola Pape-Dittmer
Produktbereich	3.1	Soziale Hilfen	Produktart :	extern
Produktgruppe	3.1.1	Grundversorgung und Hilfen in anderen Lebenslagen	Art der Aufgabe :	pflichtig
Produkt	3.1.1.03	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)		
<b>Beschreibung</b>				
Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Anspruchsberechtigte außerhalb von Einrichtungen				
<b>Auftragsgrundlage</b>		<b>Zielgruppe</b>		
SGB XII Kapitel 4		Bürger		
<b>Ziele</b>		<b>Leistung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine Beratung der Bürger in sozialrechtlichen Angelegenheiten</li> <li>- Sicherung der materiellen Lebensgrundlage sowie darüber hinaus gehender Ansprüche entsprechend spezifischer Leistungsgesetze</li> <li>- Wahrnehmung der Richtlinienkompetenz hinsichtlich der leistungswirtschaftlich angemessenen Kosten der Unterkunft</li> <li>- Prüfung von Selbsthilfemöglichkeiten</li> <li>- Prüfung der Höhe der Bedürftigkeit</li> <li>- Herstellen der Nachrangigkeit</li> <li>- Feststellen der dauerhaften vollen Erwerbsminderung</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts bis zum maßgeblichen Regelsatz einschließlich relevanter Mehrbedarfzuschläge</li> <li>- Kosten für Unterkunft und Heizung</li> <li>- Leistungen für einmalige Bedarfe, Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung</li> </ul>		
<b>Kennzahlen</b>				
		Einheit	Plan 2008	
Grundsicherung nach SGB XII je Einwohner		EUR/EW	-25	
<b>Messzahlen</b>				
		Einheit	Plan 2008	
Grundsicherung nach SGB XII Erträge		EUR	264.000,00	
Grundsicherung nach SGB XII Aufwendungen		EUR	1.934.600,00	
<b>Finanzen in EUR</b>				<b>Ansatz</b>
1 Einzahlungen				264.000
2 Auszahlungen				1.934.600
3 Liquiditätssaldo				-1.670.600
4 Erträge				264.000
5 Aufwendungen				1.934.600
6 Ergebnis				-1.670.600

---

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## **Bessere Steuerungsinstrumentarien**

1. Das NKHR ist ein integriertes Rechnungswesen, da alle Daten für Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung sowie andere Nebenrechnungen aus dem laufenden System automatisch geliefert werden.
  2. Controlling wird besser möglich, da der Blick der Entscheider stärker auf Ziele, Kennzahlen und die dazu gehörenden Ergebnisse gerichtet wird.
  3. Die Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung ist zwingend vorgeschrieben. Sie kann leichter installiert werden, da keine Doppeleingaben erforderlich sind.
  4. Nebenrechnungen, z.B. für Steuerabrechnungen können leichter installiert und gepflegt werden.
-

---

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## **Konzernbilanz, leichtere Verständlichkeit**

1. Ab 2014 ist die Erstellung einer Konzernbilanz vorgeschrieben. Dadurch wird das Gesamtergebnis der Kommune besser sichtbar. Ein „Auslagern“ von Problemen oder auch profitablen Bereichen wird dadurch in ein anderes Licht gerückt.
  2. Die Doppik verwendet Denkweisen und Begriffe die weiten Teilen der Bevölkerung aus dem Handelsrecht und aus allgemeiner wirtschaftlicher Betätigung bekannt sind.
-

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Andere Begriffe

Kameral	Doppisch
Einnahme	Einzahlung und Ertrag (Gewinn handelsr.)
Ausgabe	Auszahlung und Aufwand
Einzelplan	Hauptproduktgruppe
Unterabschnitt	Produkt
Hauptgruppe	Kontenklasse
Gruppierungsnummer	Konto
Rücklagen	Rückstellungen

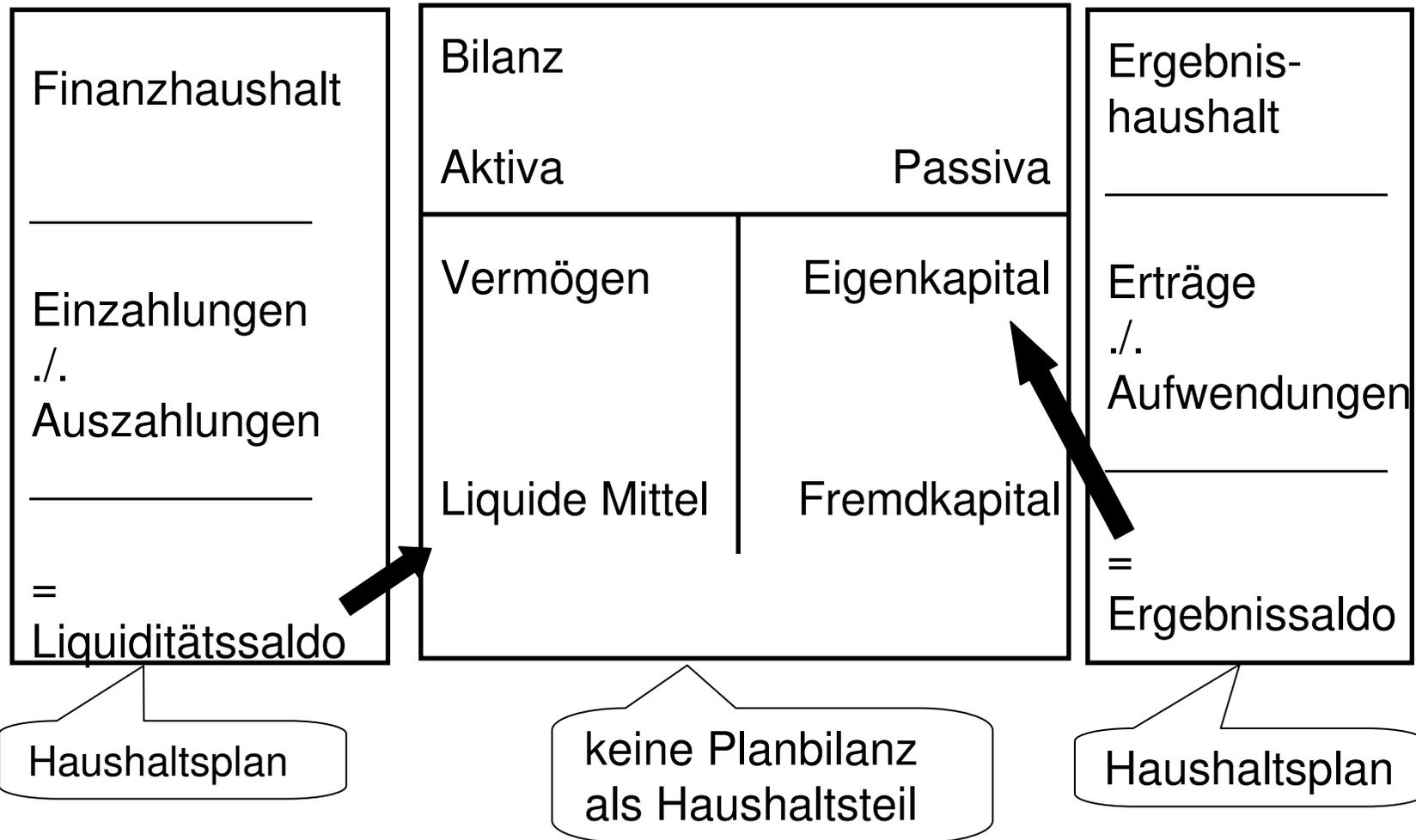
# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Neue Begriffe

Begriff	Bedeutung
Eigenkapital	Der nicht durch Fremdkapital gedeckte Anteil des Vermögens. Wird errechnet durch Bildung der Differenz aus dem Gesamtvermögen (Aktivseite der Bilanz) und dem Fremdkapital.
Fremdkapital	Alle Mittel, die nicht der Kommune zuzurechnen sind. Wird errechnet als Summe aus allen Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten.
Ertrag	Vermehrung des Eigenkapitals (z.B. Steuereinnahme, Auflösung einer Rückstellung, Verkauf eines Grundstücks über Bilanzwert)
Aufwand	Minderung des Eigenkapitals (z.B. Kauf von Büroklammern, Abschreibungen, Verkauf eines Grundstückes unter Bilanzwert)
Auszahlung	Zahlungsvorgang an sich
Einzahlung	Geldeingang an sich

# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

## Das Drei-Komponenten-System des NKHR



# Neues kommunale Haushaltsrecht in M-V

**„Welche Vorteile gewährt die doppelte Buchhaltung dem Kaufmanne!  
Es ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes, und ein jeder gute Haushalter sollte sie in seine Wirtschaft einführen.“**

